

Amtliche Nachrichten:

Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeit nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden; vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG). Die betroffenen Personen haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Betroffenen haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Datenübermittlung zur Urkundenbestellung beim Staatsministerium und Bundespräsidialamt (ab 90. Geburtstag und der goldenen Hochzeit)

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 3 BMG darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Übermittlung der Daten zu widersprechen.

6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, gemäß § 36 Absatz 2 BMG der Datenübermittlung zu widersprechen.

7. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG, § 6 BW AGBMG und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch gegen alle genannten Datenübermittlungen ist – möglichst schriftlich – beim Bürgermeisteramt Kaisersbach, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Aus dem Rathaus:

Schornsteinreinigung in der Gemeinde Kaisersbach

Ab dem 11.10.2018 findet die Schornsteinreinigung durch Schornsteinfegermeisterbetrieb Bernd Häfelein und Mitarbeiter in der Gemeinde Kaisersbach statt.

Laub kehren

Mit dem Einsetzen der herbstlichen Witterung fallen auch die Blätter von den Bäumen und Sträuchern und verschmutzen die Gehwege und Fahrbahnen. Vor allem bei nassem Wetter sind Verkehrsteilnehmer und Fußgänger besonders gefährdet. Nach der gemeindlichen Räum- und Streupflichtsatzung sind die Haus- und Grundstücksbesitzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Laub auf den angrenzenden Gehwegen und – soweit kein Gehweg vorhanden ist – auf den angrenzenden Fahrbahnen entfernt wird. Neben der Möglichkeit Versäumnisse mit einer Geldbuße zu ahnden, weist die Gemeindeverwaltung insbesondere auf das Risiko der Haftung des jeweils Verpflichteten gegenüber denjenigen hin, die durch nicht gereinigte Gehflächen Schaden nehmen.

Zurückschneiden von Anpflanzungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit

Obwohl Bäume, Sträucher und Hecken entscheidend dazu beitragen, das Straßen- und Ortsbild zu verschönern sowie den Wohn- und Erholungswert der Umgebung zu erhöhen, ergeben sich für den Grundstückseigentümer gem. § 28 Straßengesetz Baden-Württemberg Einschränkungen und Verpflichtungen, wenn Pflanzen unmittelbar an eine öffentliche Straße, einen Geh- und Radweg oder gar an eine Straßenkreuzung angrenzen.

Die Gemeindeverwaltung weist deshalb darauf hin, dass Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht in die öffentlichen Verkehrswege ragen dürfen, wenn dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt werden kann und dies zu Behinderungen für Fußgänger führt.

Bäume, Sträucher und Hecken sind deshalb regelmäßig zurückzuschneiden. Aber auch zugewachsene Verkehrszeichen sind wieder frei zu schneiden. Das Austreiben während der Wachstumsperiode ist dabei jeweils zu berücksichtigen.

Bezüglich der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten muss zumindest gewährleistet sein, dass ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer bei Anfahrt aus dem Stand ohne

nennenswerte Behinderung bevorrechtigter Fahrzeuge sicher einbiegen oder kreuzen kann.

Nach den einschlägigen Bestimmungen sind die Eigentümer von Bäumen und Sträuchern verpflichtet, diese so zurückzuschneiden, dass folgende Lichtraumprofile frei bleiben:

Ø mind. 4,50 Meter über der gesamten Fahrbahn.

Ø Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Metern einzuhalten. Sofern ein Hochbord (Randstein) vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden.

Ø In Fuß- / Gehwege dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht hineinragen. Der Bewuchs ist entlang der Fuß- / Gehwege bis zur Fuß- / Gehweghinterkante zurückzuschneiden.

Ø In Radwege dürfen Äste bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht hineinragen. Der Bewuchs ist entlang der Radwege bis zur Radweghinterkante zurückzuschneiden.

Ø Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden können.

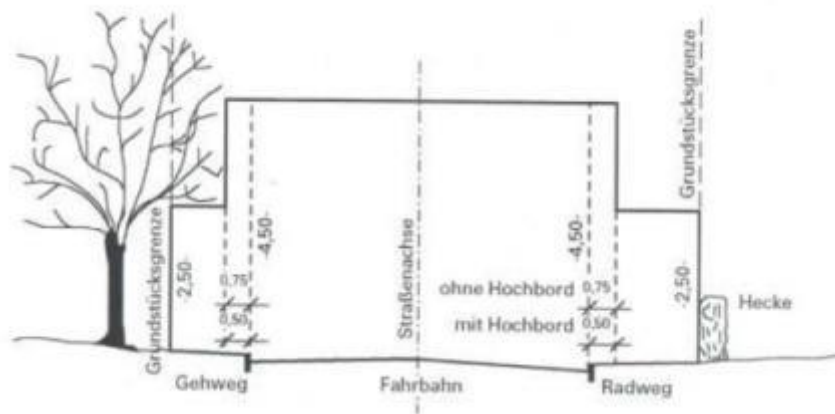
Ø Bezüglich der Sichtverhältnisse an Knotenpunkten, muss zumindest gewährleistet sein, dass ein warte-pflichtiger Verkehrsteilnehmer bei der Anfahrt aus dem Stand ohne nennenswerte Behinderung vorfahrtsberechtigter Fahrzeuge sicher einbiegen oder kreuzen kann.

Bei Unfällen oder Beschädigungen an Fahrzeugen kann der Grundstückseigentümer, der Bäume und sonstige Anpflanzungen nicht auf das notwendige Maß zurückgeschnitten hat, ersatzpflichtig gemacht werden.

Wir bitten zu beachten, dass ein vollständiges Abschneiden und Fällen von Hecken, Sträuchern, Bäumen. in der Zeit von 1. März bis 30. September grundsätzlich unzulässig ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Rückschnitte dürfen daher in diesem Zeitraum nur in dem für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Ab 1. Oktober darf wieder ein vollständiges Abschneiden und Fällen erfolgen. Deshalb ist gerade jetzt im Herbst die beste Zeit, um Hecken, Bäume und Sträucher so zurückzuschneiden, dass die Vorgaben aus § 28 Straßengesetz erfüllt werden.



Bitte an die Landwirte – Feldwege sauber halten, Randstreifen frei halten

Immer wieder wird von Fußgängern und Radfahrern beanstandet, dass die Feldwege nach Pflüg- oder Erntearbeiten stark verschmutzt sind. Sicherlich dienen diese Wege in erster Linie der Landwirtschaft, sie werden jedoch auch für Freizeitaktivitäten gerne genutzt. Deshalb die Bitte an die Landwirte und Lohnunternehmer, im Hinblick auf ein gutes Miteinander, die Feldwege nach Abschluss der Arbeiten wieder zu reinigen, sodass dies auch von anderen Nutzern sauber und gefahrlos begangen werden können.

Daran schließt sich die Bitte an, die Felder nicht bis zum Feldwegrand umzugraben u. umzupflügen, sondern mindestens einen halben Meter zwischen Feldweg und Ackerrand als Bankett zu belassen. Dieser Streifen gehört in der Regel ohnehin zum Feldweg. Wenn zu dicht am Feldweg geackert wird, werden oft Wegbefestigungen oder Entwässerungseinrichtungen beschädigt. Dies führt zu unnötigem Aufwand und Kosten bei der Feldwegunterhaltung. Außerdem kann ein Randstreifen als blühender Wiesenstreifen den Bienen und anderen Insekten als Lebensgrundlage dienen.

Standesamt:

Die Ehe haben geschlossen:

01. Oktober 2018

Weller, Florian und Elisa Weller geb. Kächele, Kaisersbach

Als neuen Erdenbürger begrüßen wir:

17. September 2018

Julian Marc Döz, Sohn des Martin Döz und seiner Ehefrau Sabrina Döz geb.
Schock, Kaisersbach-Weidenbach.

Jubilare: